

Ich denke daran

- Es gibt Wege aus der Gewalt. Ich rufe im Gewaltschutzzentrum an.
Telefon 0463 590 290
- In einer gefährlichen Situation rufe ich die Polizei.
Notruf 133
- Bei Verletzungen gehe ich zum Arzt/zur Ärztin. Ich fotografiere die Verletzungen.

Wie unterstützt mich das Gewaltschutzzentrum?

- Ich bekomme psychologische und juristische Beratung und Begleitung.
- Ein Sicherheitsplan wird gemeinsam mit mir gemacht.
- Beim Antrag einer Einstweiligen Verfügung wird mir geholfen.
- Bei Anzeigen und Gerichtsverfahren werde ich begleitet (Prozessbegleitung).
- Entscheidungshilfen werden mir gegeben damit ich Lösungen finden kann.
- Vertraulich und kostenlos.

GEWALT
SCHUTZ
ZENTRUM



Gewaltschutzzentrum Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Radetzkystraße 9

 **0463 590 290**

Fax 0463 590 290-10
info@gsz-ktn.at
www.gsz-ktn.at

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 8 bis 20 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Hilfe und Unterstützung bei

- Gewalt in der Familie
- Stalking
- Gerichtsverfahren

GEWALT
SCHUTZ
ZENTRUM



**Betretungsverbot
Einstweilige Verfügung**

**Ich habe Anspruch
auf Schutz und
Sicherheit**



Schutz durch die Polizei

Betretungsverbot

§ 38 a Sicherheitspolizeigesetz

Gewalttaten in der Familie sind keine Privatangelegenheit.

Die Polizei schützt mich vor Gewalt.

Das Gewaltschutzzentrum unterstützt mich.

Was kann ich tun, wenn mir Gewalt angedroht oder angetan wurde?

In einer Notsituation rufe ich die Polizei. **Notruf 133**
Im Gewaltschutzzentrum bekomme ich Beratung und Unterstützung. **Telefon 0463 590 290**

Wann verhängt die Polizei ein ›Betretungsverbot?‹

Wenn ich bedroht oder geschlagen wurde oder ein Angriff bevorsteht, kann die Polizei dem Täter/der Täterin das Betreten der Wohnung verbieten. Wem die Wohnung oder das Haus gehört ist unwichtig. Für Kinder unter 14 Jahren kann auch ein Betretungsverbot für Kindergarten/Schule/Hort ausgesprochen werden. Während des Betretungsverbotes dürfen Weggewiesene nur in Begleitung der Polizei die Wohnung betreten.

Wie lange schützt mich das ›Betretungsverbot?‹

Das ›Betretungsverbot‹ gilt für **2 Wochen**. Auch als Opfer darf ich den Weggewiesenen/die Weggewiesene nicht früher zurücklassen. Ich rufe die Polizei, wenn er/sie wieder zur Wohnung kommt.

Wie kann ich den Schutz verlängern?

Wenn ich innerhalb der 2 Wochen am Familiengericht einen Antrag auf eine ›Einstweilige Verfügung‹ einbringe, verlängert sich das polizeiliche Betretungsverbot auf 4 Wochen. Durch das Gericht kann der Schutz weiter verlängert werden (siehe Ausführungen zur Einstweiligen Verfügung).

Wer erfährt vom ›Betretungsverbot?‹

Das Gewaltschutzzentrum: Die Beraterinnen kontaktieren mich und bieten kostenlose Hilfe und Unterstützung an.
Wenn Kinder bei mir leben, wird von der Polizei auch das Jugendamt informiert.
Wenn zusätzlich ein Betretungsverbot für Kindergarten/Schule/Hort ausgesprochen wurde, wird zum Schutz der Kinder auch die Leitung dieser Einrichtung informiert.

Ist das ›Betretungsverbot‹ eine Gerichtsstrafe?

Das Betretungsverbot ist eine Maßnahme der Polizei. Weggewiesene sind dadurch nicht vorbestraft. Wenn ich jedoch verletzt oder bedroht wurde, wird dies angezeigt.

Schutz durch das Gericht

Einstweilige Verfügung

§ 382 b, e Exekutionsordnung

Beim Bezirksgericht kann ich Schutz und Sicherheit beantragen.

Was ist die ›Einstweilige Verfügung?‹

Das Gericht kann verfügen, dass der Täter/die Täterin unsere Wohnung/unser Haus bis zu 6 Monate verlassen muss. Der Aufenthalt an anderen Orten (Arbeitsplatz, Schule, ...) und die Kontaktaufnahme mit mir kann bis zu einem Jahr verboten werden.

Wann kann ich eine ›Einstweilige Verfügung‹ beantragen?

Wenn das Zusammenleben für mich unzumutbar ist (z. B. durch Gewalt und Drohungen) und ich ein dringendes Wohnbedürfnis an dem Ort habe. Wem die Wohnung oder das Haus gehört ist gleichgültig. Ein vorheriges Einschreiten der Polizei kann, muss aber nicht sein.

Wo und wie kann ich die ›Einstweilige Verfügung‹ beantragen?

Am Bezirksgericht bei den zuständigen Familienrichtern/Familienrichterinnen. Das Gewaltschutzzentrum berät und unterstützt mich dabei.